Satzung

für die Frauenbeauftragte der Stadt Elze

Aufgrund der §§ 6, 5 a und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22. Juni 1982 (Nieders. GVBl. S. 229) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Elze in seiner Sitzung am 19. Oktober 1995 folgende Satzung für die Frauenbeauftragte der Stadt Elze beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung, Berufung

1. Der Rat der Stadt Elze beruft eine ehrenamtliche Frauenbeauftragte für die Dauer der Wahlperiode.

2. Für die Wahrnehmung der Aufgaben wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt, deren Höhe sich aus der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz, Verdienstausfall und Reisekosten (Entschädigungssatzung) ergibt.

3. Die Frauenbeauftragte ist unmittelbar dem Stadtdirektor unterstellt und an Weisungen nicht gebunden.

§ 2

Aufgaben

1. Die Frauenbeauftragte soll insbesondere folgende Aufgaben wahrnehmen:

   a) Mitwirkung bei der Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern.

   b) Mitwirkung bei allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Frauen haben könnten.

   c) Anregung und Unterstützung von Vorhaben und Maßnahmen, die

      – die Arbeitsbedingungen innerhalb der Verwaltung

      – Personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Gemeinde oder

      – Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft

   betreffen.

   d) Beurteilung geplanter Vorhaben bezüglich ihrer Auswirkungen auf Frauen.

   e) Zusammenarbeit mit Frauenorganisationen, Frauenverbänden, Fraueninitiativen, Frauengruppen und der Jugendpflege.

   f) Beratung und Hilfestellung für Frauen.

   g) Beteiligung an Personalentscheidungen der Verwaltung.

   h) Öffentlichkeitsarbeit, Durchführung von Veranstaltungen, Sprechstunden für hilfesuchende Frauen.

i) Entwicklung eines Frauenförderplanes.

2. Der Rat bestimmt durch Richtlinien im Bedarfsfalle weitere Aufgaben. Die Frauenbeauftragte legt dazu einen Entwurf vor.

§ 3

Beteiligungsrechte

1. Die Frauenbeauftragte kann an allen Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ratsausschüsse teilnehmen.

2. Die Frauenbeauftragte kann verlangen, daß ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ratsausschüsse gesetzt wird.

3. Auf ihr Verlangen ist ihr das Wort in den Sitzungen, an denen sie teilnimmt, zu erteilen. Auf einen Widerspruch der Frauenbeauftragten zu dem Ergebnis der Vorbereitung eines Beschlusses des Rats durch den Verwaltungsausschuß hat der Stadtdirektor den Rat vor Beginn der Beratung hinzuweisen; die wesentlichen Gründe sind zu nennen. Das gleiche gilt für die Beschlußvorschläge für den Verwaltungsausschuß und für den Jugendausschuß entsprechend.

§ 4

Befugnisse

1. Der Stadtdirektor unterrichtet die Frauenbeauftragte rechtzeitig in allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren und erteilt die erforderlichen Auskünfte. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten.

2. Der Stadtdirektor hat sicherzustellen, daß Anregungen im Sinne des § 5 a Abs. 3 Satz 3 der NGO in den Geschäftsgang der Verwaltung gelangen.

3. Die Frauenbeauftragte hat das Recht, Vorschläge als Grundlage für Entscheidungen, die ihren Aufgabenbereich betreffen, zu unterbreiten.

4. Die Frauenbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, Einsicht in die Akten der Gemeindeverwaltung zu nehmen, in Personalakten jedoch nur mit Zustimmung der betroffenen Bediensteten.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

31008 Elze, 29.11.1995

S T A D T E L Z E

Bürgermeister Stadtdirektor